

§ 6

Entziehung des Befähigungsnachweises

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, ist berechtigt, für dauernd oder auf Zeit entschädigungslos den Befähigungsnachweis zu entziehen, wenn der Inhaber

- a) gegen Arbeitsschutz- oder Brandschutzanordnungen, gegen Sicherheits- oder Betriebsbestimmungen verstößt oder anderweitig unzuverlässig ist;
- b) wegen einer schweren strafbaren Handlung verurteilt ist;
- c) körperlich oder geistig untauglich ist und diese Untauglichkeit amtsärztlich festgestellt wurde.

(2) Ein Bescheid nach Abs. 1 ist schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung den Betroffenen zuzustellen, dabei ist der Befähigungsnachweis einzuziehen.

(3) Sofortmaßnahmen zuständiger staatlicher Organe werden von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 7

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, nach § 6 steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides über die Entziehung des Befähigungsnachweises schriftlich mit Begründung beim Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes einzulegen. Wird der Beschwerde nicht innerhalb einer Woche abgeholfen, so ist sie unverzüglich an das Ministerium für Kultur weiterzuleiten. Dieses entscheidet innerhalb von 14 Tagen endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Sonderbestimmungen

(1) Von einer Prüfung nach § 1 Abs. 1 ist befreit, wer beim Inkrafttreten dieser Anordnung im Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises ist.

(2) Die Befähigungsnachweise für Filmtheaterleiter, die vor dem 1. Februar 1955 ausgestellt wurden, können bis 31. Dezember 1959 beim Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, gegen einen neuen Befähigungsnachweis umgetauscht werden. Nach diesem Zeitpunkt verlieren sie ihre Gültigkeit

(3) Filmtheaterleiter und Spieltruppeliter, die noch nicht im Besitz eines Befähigungsnachweises für Filmvorführer der Gefahrenklasse A sind, müssen eine Prüfung gemäß der Anordnung vom 11. August 1958 über die Prüfung von Filmvorführern (GBl. II S. 211) vom 1. September 1958 bis zum 31. Dezember 1959 nachholen. In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Zweitausfertigungen von gültigen Befähigungsnachweisen werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, ausgestellt:

- a) gegen Rückgabe des unbrauchbar gewordenen Befähigungsnachweises;
- b) bei Verlust (nach entsprechendem Nachweis).

(5) Der Befähigungsnachweis ist den Vertretern der zuständigen staatlichen Organe auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1958

Der Minister für Kultur

I. V.: W e n d t

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Prüfungsordnung
für Filmtheaterleiter und Spieltruppeliter**

§ 1

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer sich durch eine erfolgreiche Tätigkeit im Filmwesen bewährt hat, den Befähigungsnachweis für Filmvorführer der Gefahrenklasse A besitzt und den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges nach dem vom Ministerium für Kultur bestätigten Lehrplan oder die entsprechenden Kenntnisse vor der Prüfungskommission nachweist sowie das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Antrag zur Prüfung bzw. zur Ausbildung ist für de'n Bewerber vom volkseigenen Kreislichtspielbetrieb über den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, an den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, einzureichen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Personalbogen,
- b) eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- c) Zeugnis über Abschluß einer Prüfung als Filmvorführer der Gefahrenklasse A,
- d) polizeiliches Führungszeugnis,
- e) zwei Lichtbilder,
- f) ein Zeugnis des Arztes über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes,
- g) der Hinweis, ob die erste Prüfung oder eine Wiederholung beantragt wird.

§ 2

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Gebiete:

1. Gesellschaftspolitische und kulturpolitische Fragen:
 - a) Grundkenntnisse über Wesen und Aufbau des Staates,
 - b) kulturpolitische Fragen, insbesondere die der gesellschaftlichen und kulturpolitischen Bedeutung des Films,
 - c) Fragen der Agitation, Sicht- und Besucherwerbung sowie der Spielplangestaltung.